



VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Präsidium
des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

| | |
|-----------------------|-------------------------|
| POLITIK GESETZENTWURF | |
| Zi. 58 ... | -GE/19... PZ |
| Datum: | 7. JULI 1992 |
| Verteilt | 10. Juli 1992 <i>Li</i> |

Dr. Kajek

Wien, 1992 07 03

Dr.Br/Sve

Betrifft: Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes;
Entwurf einer Verordnung über die näheren Bestimmungen für die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit nach dem Bundespflegegeldgesetz;
Entwurf einer Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen;
Durchführung des Begutachtungsverfahrens

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zu obigen Gesetzentwürfen.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Dr. Tritrenkel

Dr. Tritrenkel

Dr. Brauner

Dr. Brauner

Beilagen





VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Zl. 44.170/41-9/1992

Wien, 1992 07 03
Dr.Br/Sve

Betrifft: Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes;
Entwurf einer Verordnung über die näheren Bestimmungen
für die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit nach dem
Bundespflegegeldgesetz;
Entwurf einer Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über ge-
meinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pfl-
gebedürftige Personen;
Durchführung des Begutachtungsverfahrens

Wir danken für die Übermittlung der obigen Entwürfe.

Wir haben bereits im Vorbegutachtungsverfahren zum Ausdruck ge-
bracht, daß aus Sicht eines Wirtschaftsverbandes die zentrale
Frage diejenige der Finanzierung ist. Wir haben unsere Meinung
darüber deponiert und insbesondere festgestellt, daß wir die
Schaffung einer neuen Sozialabgabe bzw. den Zuschlag zu einer
bestehenden Sozialabgabe nachdrücklich ablehnen. Vor allem er-
scheint uns eine weitere Steigerung der Lohnnebenkosten für die
österreichischen Arbeitgeber durch einen neuen Arbeitgeberbeitrag
keinesfalls akzeptabel.

Wir stellen nun fest, daß auch der jetzt vorliegende Entwurf
keine Angaben über die beabsichtigte Art der Finanzierung der
neuen Leistungen enthält. Wir sehen uns daher weiterhin nicht in
der Lage, eine abschließende Beurteilung über die gesamte Kon-
struktion eines Bundespflegegeldes abzugeben und verweisen daher
auf unsere Stellungnahme im Vorbegutachtungsverfahren.



- 2 -

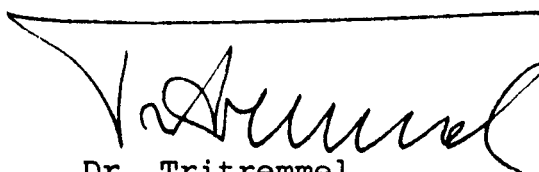
Der materielle Inhalt des vorliegenden Entwurfes enthält vorwiegend die technische Gestaltung des zu schaffenden Bundespflegegeldes. Insoweit unseren Bedenken im Vorbegutachtungsverfahren nicht Rechnung getragen wurde - was lediglich in einer klareren Fassung von § 12 tatsächlich erfolgt ist - erhalten wir diese Bedenken aufrecht.

Zum Verordnungsentwurf über die näheren Bestimmungen für die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit erheben wir keine Einwendungen.

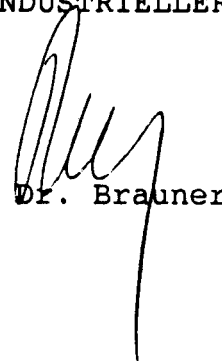
Im Rahmen der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG regen wir an, für den vorgesehenen Beirat großzügige Vertretungsmöglichkeiten vorzusehen, um entsendenden Organisationen mit kleinem Mitarbeiterstab zu ermöglichen, bei Sitzungen in den Bundesländern durch ihre jeweilige Landesorganisation vertreten zu sein.

Wunschgemäß übersenden wir 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates.

VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



Dr. Tritremmel



Dr. Brauner